



HVBG

HVBG-Info 05/1985 vom 12.03.1985, S. 0034 - 0039, DOK 372.12/017-BSG

UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) bei Unterbrechung des Heimweges aus privaten Gründen - Straßenkreuzung - Aufhebung eines unanfechtbar gewordenen Ablehnungsbescheides nach § 44 SGB X - BSG-Urteil vom 13.12.1984 - 2 RU 80/83

UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) bei Unterbrechung des Heimweges aus privaten Gründen - Straßenkreuzung - Aufhebung eines unanfechtbar gewordenen Ablehnungsbescheides nach § 44 SGB X;
hier: BSG-Urteil vom 13.12.1984 - 2 RU 80/83 - (u.a.
 Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 30.08.1979
 - 8a RU 96/78 - vgl. VB 22/80)

Das BSG hat mit Urteil vom 13.12.1984 - 2 RU 80/83 - bei folgendem Sachverhalt den UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bejaht:

Der Kläger (Lehrling) hatte am Unfalltag (20.7.1973) seinen Rückweg von der Arbeitsstätte wegen einer privaten Besorgung unterbrochen. Er verunglückte, als er sich wieder auf den üblichen Weg nach Hause begeben wollte auf der Kreuzung, ohne jedoch die gewöhnlich benutzte durch eine Verkehrsinsel getrennte Rechtsabbiegespur erreicht zu haben.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgende Ausführungen im beigegeführten BSG-Urteil besonders hin:

"Nach den Feststellungen des LSG befand der Kläger sich im Unfallzeitpunkt zwar noch nicht in demjenigen Bereich der Straße, den er gewöhnlich befuhr; die Einmündung der Rechtsabbiegespur in die Groner Straße war nämlich noch nicht erreicht. Hierauf kommt es indes nicht an. Wie in der gesetzlichen Unfallversicherung schon immer entschieden worden ist, ist Versicherungsschutz nicht nur auf einer bestimmten Straßenseite gegeben, sondern es bleibt dem Versicherten vielmehr, ohne daß dies versicherungsrechtliche Auswirkungen hat, überlassen, in welchem Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes er sich bewegt (RVA EuM 30; 321; BSGE 20, 219, 221; 22, 7, 9; BSG SozR Nr. 28 zu § 543 RVO a.F.; BSG SozR 2200 § 550 Nrn. 20, 27 und 44; BSG BG 1965, 196, 197; 1967, 478, 479; BSG USK 72162; Brackmann aaO § 487c mwN). Demzufolge hängt der Versicherungsschutz im vorliegenden Fall nicht davon ab, daß sich der Unfall des Klägers nicht im Bereich der Abbiegespur bzw. der Einmündung dieser Spur in die Groner Straße ereignete. Da der Versicherungsschutz hier nicht anders zu beurteilen ist als bei einem Fußgänger (BSGE 20, 219, 222; BSG USK aaO), ist allein rechtserheblich, ob der Unfall des Klägers sich in dem seinem Heimweg zuzurechnenden öffentlichen Verkehrsraum ereignet hat. Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 13.12.1984 auch interessante Darlegungen zur Anwendung des § 44 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes) niedergelegt.

